

GEMEINDE-DIAKONIEVEREIN ST. JOHANNIS E.V., BAYREUTH
Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Gemeinde-Diakonieverein St Johannis. Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein gehört im Sinne der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Innere Mission vom 16.05.1947 dem Diakonischen Werk der Evang.-Luth. Kirche in Bayern - Landesverband der Inneren Mission e.V. - an und ist damit dem Diakonischen Werk der Evang. Kirche in Deutschland angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein will ein zeitgemäße Form der Diakonie unter den in der Kirchengemeinde St Johannis gegebenen Verhältnissen üben. Er will überall dort tätig werden, wo Menschen seiner Hilfe und Betreuung bedürfen. Dies geschieht unter anderem auf dem Gebiet der ambulanten Alten-, Kranken- und Familienpflege/ der Kindergartenarbeit/ der Kinder- und Jugendarbeit/ der Seniorenarbeit. Um den Arbeitsbereich der Trägerschaft einer Diakoniestation so wirkungsvoll wie möglich abzudecken, ist der Verein Mitglied des „Vereins Zentrale Diakoniestation Bayreuth e.V.“ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben angeführten Aufgaben beschließen/ soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

§3 Vermögensbindung

- (1) Alle Mittel des Vereins/ auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind/ oder für Leistungen Vergütungen erhalten/ die unverhältnismäßig hoch sind.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Gemeindeglieder aus der Kirchengemeinde St Johannis
 - b) andere Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
 - c) juristische Personen/ die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die eine schriftliche Beitrittserklärung voraussetzt, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten, die ihrer Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung an jedes Mitglied unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung, durch Abkündigung in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde St Johannis oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung im „Nordbayerischen Kurier". Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung sollen in der Regel mindestens 8 Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Zulassung weiterer Anfragen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes/ der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der beiden Rechnungsprüferinnen oder -prüfer
 - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neues Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand
 - h) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats der Evang.-Luth. Kirche in Bayern.

- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die juristischen Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

§9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier/der Kassierin
 - d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - e) acht Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt Mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sollen Frauen sein. Gewählt kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der/die 1. Vorsitzende soll in der Regel der Pfarramtsvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Johannis sein. Er ist von Amts wegen Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst. Die Ergänzungswahl wird von der Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§10 Vertretungsermächtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind je allein vertretungsberechtigt Dem Verein gegenüber sind die beiden Vorsitzenden an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur im Auftrag des/der 1. Vorsitzenden oder bei dessen/ deren Verhinderung tätig werden darf.

§11 Die Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen prüfen die Rechnungen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht.

§12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden protokollarisch niedergelegt und die Niederschriften von dem/der 1. Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde St Johannis mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne § 2 der Satzung zu verwenden.

§14

Die Satzung vom 31. März 1987 tritt außer Kraft. Ergänzungen unter § 1, Absatz 2, sowie § 9, Absatz 2 und die satzungsmäßige Gleichstellung von Frauen und Männer laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 13. Juli 1999.

Bayreuth, 22. September 1999

Für die Richtigkeit

Dr. Friedemann Hebart, Pfarrer
1. Vorsitzender